

**Verfahren nach § 125 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)  
für die Innerortsstraße „Rochusweg“  
in der Ortsgemeinde Hasborn**

**Gemarkung: Hasborn**

**Flur 9, Parzelle 91/1**

**Textliche Darlegung und Plan des Geltungsbereichs**

Verfahrensstand: Einleitung des Verfahrens gemäß § 125 Abs. 2 BauGB und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

---

## 1. Anlass und Ziel des Verfahrens

Die Herstellung von Straßen setzt gemäß § 125 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) grundsätzlich einen Bebauungsplan voraus. Die Herstellung einer beitragspflichtigen Erschließungsanlage ohne Bebauungsplan ist rechtswidrig; die Ausnahmen regelt § 125 Abs. 2 BauGB. Liegt — wie im vorliegenden Fall — ein Bebauungsplan nicht vor, kann die Rechtmäßigkeit der Herstellung gemäß § 125 Abs. 2 BauGB herbeigeführt werden. Danach dürfen die Anlagen nur erstellt werden, wenn sie den Anforderungen des § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB genügen. Das Gesetz bezieht sich damit auf die sogenannten Grundsätze der Bauleitplanung, deren Einhaltung in einem bebauungsplanersetzenden Verfahren zu prüfen ist. Der Kern eines solchen Verfahrens ist die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB. Hierbei werden in einem ersten Schritt alle öffentlichen und privaten von der Planung betroffenen Belange ermittelt und in einem zweiten Schritt gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.

**Die materiell-rechtliche Prüfung entspricht zwar derjenigen bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes, ist jedoch ausschließlich auf die Erschließungsanlage beschränkt.**

**Das bedeutet, Stellungnahmen werden nur mit dem Inhalt in die Abwägung einbezogen, der sich auf die Erschließungsanlage bezieht. Darüber hinaus gehende Inhalte (z.B. zu den angrenzenden Grundstücken) finden keine Berücksichtigung in der Abwägung. Hierauf wird ausdrücklich hingewiesen verbunden mit der Bitte, dies bei der Formulierung der Stellungnahme zu beachten.**

Die Vorschrift des § 125 Abs. 2 BauGB ist nicht nur im Rahmen der planungsrechtlich rechtmäßigen Straßenherstellung beachtlich, sie ist darüber hinaus von zentraler Bedeutung für die Refinanzierung des der Gemeinde entstehenden Herstellungsaufwands. Der Aufwand für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen wird üblicherweise über Erschließungsbeiträge refinanziert, zu deren Erhebung die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist.

Ein Teilbereich der im Folgenden beschriebenen Straße „Rochusweg“ soll technisch fertig hergestellt werden. Mit dem vorgesehenen Verfahren gemäß § 125 Abs. 2 BauGB soll die Rechtsgrundlage geschaffen werden, damit die Ortsgemeinde Hasborn dem gesetzlichen Auftrag zur Beitragserhebung nachkommen kann.

Der Gemeinderat Hasborn hat in seiner Sitzung vom 19.02.2019 die Durchführung des Verfahrens nach § 125 Abs. 2 BauGB beschlossen. In der gleichen Sitzung wurden die vorliegenden Unterlagen anerkannt und in Anlehnung an die Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Öffentlichkeit (= Offenlage) und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen.

## 2. Beschreibung der Erschließungsanlage

### 2.1 Lage der Straße

Der „Rochusweg“ befindet sich in der Ortsgemeinde Hasborn und verbindet die „Dorfstraße“ mit der Straße „Oberster Acker“.



### 2.2 Abgrenzung der Erschließungsanlage



Die Erschließungsstraße entspricht dem tatsächlichen Straßenverlauf. Nach 120 Meter von der Dorfstraße aus kommenden beginnt der Anschluss an den Bestand. Von dort ist die komplette Straße bis hin zur Straße „Oberster Acker“ zu erschließen, hier erfolgt ebenfalls ein Anschluss an den Bestand.

### **2.3 Technischer Ausbau**

Die Wasserführung des Rochuswegs erfolgt einseitig in einer gepflasterten Rinne. Die bituminöse Fahrbahn wird im Pultprofil mit einer Querneigung von 2,5% ausgebaut.

Zur Vermeidung größerer Anpassungsmaßnahmen im Bereich von privaten Hof- und Grünflächen bleibt die Höhenlage der Straßen im Wesentlichen unverändert. Geringfügige Höhenunterschiede zwischen dem geplanten Straßenrand und dem Niveau der vorhandenen, befestigten und unbefestigten Grundstücksflächen sind durch die geänderte Querschnittsgestaltung unabdingbar und werden im Rahmen der Baumaßnahme angepasst.

Für die Achse wurden folgende Ausbauquerschnitte vorgesehen:

Rinne, Wasserführung:	0,50 m
Schwarzdecke:	3,40 m
Abschluss Tiefbord bergseitig:	0,10 m
Gesamtbreite:	4,00 m

Eine Verkehrsberuhigung durch Fahrbahneinengungen etc. ist nicht vorgesehen.

Das Erdplanum ist mit einer Neigung von 2,5% zu modellieren.

Falls eine Drainage zur Entwässerung des Erdplanums erforderlich ist, wird diese talseitig an das Planum angeordnet. Die Drainage ist aus dem Material PVC DN100. Sie liegt eingebettet in Kies mit einer Körnung von 8/16 mm.

Der Erwerb von privatem Eigentum im Rahmen des Ausbaus ist nicht vorgesehen.

Der gewählte Fahrbahnaufbau für den „Rochusweg“, entspricht wie für alle innerörtlichen Straßen die Belastungsklasse 0,3 gem. RSTO 12. Somit ergibt sich ein folgender vertikaler Fahrbahnaufbau:

- 4 cm bit. Deckschicht 0/8 mm Beanspruchung: N
- 10 cm bit. Tragschicht 0/32 mm Beanspruchung: N
- 46 cm Frostschutzschicht 0/56 mm (gewählt)
- 60 cm Gesamtaufbaustärke

Die gewählte Befestigung der Fahrbahn erfolgt in bituminöser Bauweise gem. Zeile 1, Tafel 1 der RSTO 12 in der Belastungsklasse 0,3.

### **Bemessung des Straßenoberbaues nach RStO '12**

Straßentyp: Wohnstraße

daraus ergibt sich  $\Rightarrow$  Belastungsklasse 0,3

### **Ermittlung der Dicke des frostsicheren Oberbaues**

Frostempfindlichkeitsklasse: F 3 = 50 cm

### **Mehr- und Minderdicken infolge örtlicher Verhältnisse**

Tabelle		Dicke
Belastungsklasse 0,3		50 cm
A: Frosteinwirkung Zone II	+	5 cm
B: Kleinräumige Klimaunterschiede	$\pm$	0 cm
C: Wasserverhältnisse im Untergrund	+	5 cm
D: Lage der Gradienten	$\pm$	0 cm
<u>E: Entwässerung der Fahrbahn</u>	-	<u>5 cm</u>
Geforderte min. Gesamtaufbaustärke:		55 cm
Gewählte Gesamtaufbaustärke:		60 cm

### **Bemessung der Trag- und Deckschicht**

bit. Tragschicht 0/32 mm	10 cm
bit. Deckschicht 0/8 mm	<u>4 cm</u>
	14 cm

### **Dicke der Frostschuttschicht:**

60 cm - 14 cm = 46 cm

## **3. Planungs- und Straßenrecht**

### **3.1 Planungsrecht**

Die geplante Ausbaustrecke der Straße „Rochusweg“ und die angrenzenden Grundstücke liegen bauplanungsrechtlich im Innenbereich nach § 34 BauGB, deshalb ist es nicht erforderlich, zur Schaffung von Baurecht einen Bebauungsplan aufzustellen.

### **3.2 Straßenrecht**

Die geplante Ausbaustrecke der Straße „Rochusweg“ ist ein befestigter Weg, der als Verbindung zwischen der „Dorfstraße“ und der Straße „Oberster Acker“ genutzt wird. Nach dem Ausbau wird eine förmliche Widmung erfolgen.

---

## **4. Bindung der Herstellung der Erschließungsanlage an die Grundsätze der Bauleitplanung**

Im Kapitel 5 „Zusammenstellung des Abwägungsmaterials“ werden die von der Herstellung der Erschließungsanlage betroffenen Aspekte zusammengestellt und bewertet. Anschließend werden die ermittelten öffentlichen und privaten Belange in Kapitel 6 gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.

Die Belange und deren Abwägung werden, soweit erforderlich, durch die Informationen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ergänzt.

## **5. Zusammenstellung des Abwägungsmaterials**

### **5.1 Anpassung am die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB**

Das Anpassungsgebot besagt, dass die Bauleitpläne den Zielen der übergeordneten Planungen entsprechen müssen. Der Ausbau eines Teilbereiches einer einzelnen Erschließungsstraße hat nur kleinräumige Auswirkungen und ist nicht geeignet, gegen ein Ziel der Raumordnung zu verstoßen.

### **5.2 Planungsgebot einer nachhaltigen Entwicklung gemäß § 1 Abs. 5 BauGB**

Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten.

Durch die geplante Erschließungsmaßnahme und die Feststellung der gesetzeskonformen Straßenherstellung des Teilbereiches der Straße „Rochusweg“ wird keine neue Fläche in Anspruch genommen. Der Ausbaustandard ist angemessen und auf das notwendige Mindestmaß beschränkt. Damit entspricht die Straße dem Ziel einer wirtschaftlichen und kostensparenden Erschließung; die nachhaltige städtebauliche Entwicklung im Sinne des § 1 Abs. 5 BauGB ist somit gewahrt.

### **5.3 Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB**

Der Grundsatz der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse kann in Anlehnung an den Katalog in § 136 Abs. 3 Nr. 1 BauGB definiert werden. Danach werden u.a. die Belichtung und Besonnung von Wohnungen, die bauliche Beschaffenheit von Gebäuden sowie die vorhandene Erschließung unter diesem Begriff zusammengefasst.

---

Durch die geplante Erschließungsmaßnahme ergibt sich nur eine geringfügige Erhöhung des Verkehrsaufkommens, da lediglich 7 Baugrundstücke erschlossen werden. Die gesunden Wohnverhältnisse bleiben somit gewahrt.

#### **5.4 Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 2**

Durch die geplante Erschließungsmaßnahme ergibt sich nur eine geringfügige Erhöhung des Verkehrsaufkommens, da lediglich 7 Baugrundstücke erschlossen werden. Die Wohnbedürfnisse bleiben somit gewahrt.

#### **5.5 Soziale und kulturelle Bedürfnisse der Bevölkerung sowie unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB**

Der Belang ist durch die geplante Erschließungsmaßnahme und die Feststellung der gesetzeskonformen Straßenherstellung nicht betroffen.

#### **5.6 Erhaltung und Entwicklung vorhandener Ortsteile sowie zentraler Versorgungsbereiche gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB**

Der Belang ist durch die geplante Erschließungsmaßnahme und die Feststellung der gesetzeskonformen Straßenherstellung nicht betroffen.

#### **5.7 Belange der Baukultur und der Denkmalpflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB**

Im betreffenden Teilstück der Straße „Rochusweg“ befinden sich keine Baudenkmäler. Daher sind die Belange der Baukultur und der Denkmalpflege nicht betroffen.

#### **5.8 Belange der Religionsgemeinschaften gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB**

Der Belang ist durch die geplante Erschließungsmaßnahme und die Feststellung der gesetzeskonformen Straßenherstellung nicht betroffen.

## **5.9 Belange des Umweltschutzes**

### **5.9.1 Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima sowie Landschaft und biologische Vielfalt**

Durch die geplante Erschließungsstraße werden keine neuen Flächen in Anspruch genommen, da lediglich ein vorhandener Wirtschaftsweg ausgebaut wird. Folglich ist zu erwarten, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Artenschutzrechtliche Belange sind durch die reine Feststellung der gesetzeskonformen Straßenherstellung nicht betroffen.

Da keine weitere Flächeninanspruchnahme erfolgen wird, ist auch den Belangen des Bodenschutzes Rechnung getragen. Eine Betroffenheit der anderen Schutzgüter ist ebenso nicht erkennbar.

### **5.9.2 Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete**

Der Belang ist durch die geplante Erschließungsmaßnahme und die Feststellung der gesetzeskonformen Straßenherstellung nicht betroffen.

### **5.9.3 Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit**

Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sind durch die zu erwartende lediglich geringfügige Erhöhung des Verkehrsaufkommens nicht erkennbar, folglich ist der Belang nicht betroffen.

### **5.9.4 Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter**

Der Belang ist durch die geplante Erschließungsmaßnahme und die Feststellung der gesetzeskonformen Straßenherstellung nicht betroffen.

### **5.9.5 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwasser**

Der Belang ist durch die geplante Erschließungsmaßnahme und die Feststellung der gesetzeskonformen Straßenherstellung nicht betroffen.

### **5.9.6 Nutzung erneuerbarer Energien**

Der Belang ist durch die geplante Erschließungsmaßnahme und die Feststellung der gesetzeskonformen Straßenherstellung nicht betroffen.

### **5.9.7 Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen**

Der Belang ist durch die geplante Erschließungsmaßnahme und die Feststellung der gesetzeskonformen Straßenherstellung nicht betroffen.

### **5.9.8 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität**

Der Belang ist durch die geplante Erschließungsmaßnahme und die Feststellung der gesetzeskonformen Straßenherstellung nicht betroffen.



### **5.9.9 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen**

Wechselwirkungen zwischen den o.g. Umweltbelangen sind durch die geplante Erschließungsmaßnahme und die Feststellung der gesetzeskonformen Straßenherstellung nicht zu erwarten.

### **5.9.10 Berücksichtigung von Störfällen**

Der Belang ist durch die geplante Erschließungsmaßnahme und die Feststellung der gesetzeskonformen Straßenherstellung nicht betroffen.

### **5.10 Belange der Wirtschaft gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB**

Die Erneuerung von Straßen leistet einen positiven Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung.

Der Wunsch privater Grundstückseigentümer, finanziell nicht für die Herstellung der Erschließungsanlagen herangezogen zu werden, ist kein abwägungsrelevanter Belang. Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen unterliegt schon deshalb nicht der Abwägung, da sie eine im Erschließungsbeitragsrecht begründete Pflicht der Gemeinde ist.

### **5.11 Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB**

Die Investition in Erschließungsstraßen erhöht grundsätzlich die Nutzungsqualität für die betreffenden Nutzergruppen Fußgänger, Radfahrer und Kraftfahrzeugfahrer. Die Belange der Mobilität sind durch die geplante Erschließungsmaßnahme und die Feststellung der gesetzeskonformen Straßenherstellung nicht betroffen.

### **5.12 Belange der Verteidigung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB**

Der Belang ist durch die geplante Erschließungsmaßnahme und die Feststellung der gesetzeskonformen Straßenherstellung nicht betroffen.

### **5.13 Belange informeller Entwicklungskonzepte gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB**

Für In der Ortsgemeinde Hasborn bestehen solche Entwicklungskonzepte nicht. Deshalb sind diese Belange durch die geplante Erschließungsmaßnahme und die Feststellung der gesetzeskonformen Straßenherstellung nicht betroffen.

### **5.14 Belange des Hochwasserschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB**

Der Belang ist durch die geplante Erschließungsmaßnahme und die Feststellung der gesetzeskonformen Straßenherstellung nicht betroffen. Es werden zwar zusätzliche Flächen an die Entwässerung angeschlossen, wegen deren Geringfügigkeit ist jedoch eine Betroffenheit des Hochwasserschutzes nicht erkennbar.

---

### **5.15 Belange von Flüchtlingen und Asylbegehrenden gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 13 BauGB**

Diese Belange sind durch die geplante Erschließungsmaßnahme und die Feststellung der gesetzeskonformen Straßenherstellung nicht betroffen.

## **6. Abwägung der öffentlichen und privaten Belange**

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind die o.g. öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Wie die im Kapitel 5 „Zusammenstellung des Abwägungsmaterials“ dargelegten Ausführungen zeigen, sind alle in den Grundsätzen der Bauleitplanung genannten Belange angemessen berücksichtigt worden, soweit diese von der Planung überhaupt betroffen sind.

Falls im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Beteiligung Träger öffentlicher Belange weitere Informationen zu betroffenen Belangen vorgebracht werden, werden die Ausführungen in Kapitel 5 „Zusammenstellung des Abwägungsmaterials“ entsprechend ergänzt und in die abschließende Abwägung eingestellt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die geplante Erschließungsanlage des in Kapitel 2 beschriebenen „Rochusweges“ den Anforderungen des § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB entspricht. Der Ausbau wird nach heutigem Kenntnisstand planungsrechtlich rechtmäßig erfolgen.

## **7. Verfahren**

Der Gemeinderat Hasborn hat in seiner Sitzung vom 19.02.2019 die Durchführung des Verfahrens nach § 125 Abs. 2 BauGB beschlossen. In der gleichen Sitzung wurden die vorliegenden Unterlagen anerkannt und in Anlehnung an die Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Öffentlichkeit (= Offenlage) und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Falls im Zuge dieser Verfahrensschritte abwägungsrelevantes Stellungnahmen vorgebracht werden, wird dieses in die Kapitel 5 „Zusammenstellung des Abwägungsmaterials“ und 6 „Abwägung der öffentlichen und privaten Belange“ eingearbeitet.

**8. Plan des vorgesehenen Ausbaubereichs**

